



DEUTSCHER ULTRALEICHTFLUGVERBAND e.V.

Lufttüchtigkeitsanweisung
LTA-Nr.: DULV-2020-002
Datum der Bekanntgabe: 14.08.2020

Luftsportgeräte-Muster:
Blackwing 600FG und Blackwing 600RG

Maßnahmen einer anderen Stelle:
keine

Geräte-Nr.:
960-18 1 bis 960-18 5

Technische Mitteilungen des Herstellers:
Alert Service Bulletin ASB BW 600XX 01 UL

Betroffenes Luftfahrtgerät:

Blackwing BW 600RG bzw. 600FG mit Seriennr. 003, 004, 005, 006, 007, 008, 009, 010, 011

Anlass:

Die Stahlstifte in den Scharnieren von Höhen- und Querruder haben eine unzureichende Verriegelung. Dadurch können sich die Stahlstifte nach und nach herausarbeiten. Infolgedessen kann das UL manövrierunfähig werden.

Maßnahmen:

Überprüfung der Scharnierstifte vor jedem Flug gemäß Alert Service Bulletin ASB BW 600XX 01 UL sowie Austausch der Scharnierstifte beim nächsten 50-Stunden-Service entsprechend ASB BW 600XX 01 UL. Die Überprüfung und der Austausch sind von einer Person durchzuführen, die über ausreichende Sachkunde für diese Arbeiten verfügt. Teile für den Austausch sind direkt beim Hersteller Blackwing zu beziehen.

Der Austausch der Scharnierstifte ist mit dem Hersteller abzustimmen und mit Fotos zu dokumentieren. Diese sind zur Prüfung an den Hersteller zu senden und der ordnungsgemäße Austausch ist dem DULV vom Hersteller zu bestätigen.

Fristen:

Sofort (ab 14.08.2020): Überprüfung der Scharnierstifte **vor jedem Flug** gemäß Alert Service Bulletin ASB BW 600XX 01 UL.

Beim nächsten 50-Stunden-Service: Austausch der Scharnierstifte gemäß Alert Service Bulletin ASB BW 600XX 01 UL.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Funktionsweise der bisher verwendeten Scharnierstifte begründet gravierende Zweifel an der Lufttüchtigkeit des Luftsportgerätes, so dass diese Luftsportgeräte zunächst nur nach erfolgreicher Überprüfung und ab dem nächsten 50-Stunden-Service nur nach Austausch der Scharnierstifte gemäß ASB BW 600XX 01 UL in Betrieb genommen werden dürfen.

Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Lufttüchtigkeitsanweisung anzuordnen.

gez.: **Jo Konrad**, Vorsitzender DULV

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Ultraleichtflugverband e.V., Mühlweg 9, 71577 Großerlach-Morbach einzulegen.

Ein eventueller Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, kann auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.